

Rede von Prälat Radermacher – Sondersitzung des Priesterrates am 23. März 2007

Thema: Zukunft der Seelsorgebereiche

Sehr geehrter Herr Kardinal, sehr geehrte Herren Weihbischöfe, sehr geehrter Herr Generalvikar, liebe Mitbrüder, sehr geehrte Damen und Herren!

Meine Ausführungen möchte ich mit einigen Anmerkungen zum Stand der Kooperation in den Seelsorgebereichen unseres Erzbistums beginnen. Wir haben z. Zt. im Erzbistum Köln 221 Seelsorgebereiche, davon sind 30 zu einer Pfarrei fusioniert (Modell 1), 31 bilden eine Pfarreiengemeinschaft (Modell 2) und 160 einen Pfarreienverbund, wir reden in der Regel vom Pfarrverband (Modell 3).

Aus den SBs, in denen eine Fusion durchgeführt wurde, kommen generell positive Meldungen: klare Strukturen mit eindeutigen Zuständigkeiten vereinfachen die Arbeit; die Reduzierung auf zwei noch verbleibende Gremien (PGR u. KV) entlastet vor allem den leitenden Pfarrer von vielen Sitzungsterminen; die Gremien entwickeln einen Blick für das Ganze, sowohl aus verwaltungstechnischer als auch aus pastoraler Sicht; Ortsausschüsse, die sich bilden, lassen eine ehrenamtliche Tätigkeit mit neuem Profil entstehen (= Fachkundige ohne Wahlamt übernehmen aus Interesse vor Ort Verantwortung) und sorgen dafür, dass „die Kirche im Dorf“ bleibt.

Die erkennbare Tendenz zu einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat führte zur Gründung der heute 31 Pfarreiengemeinschaften: die Verwaltung – auch wenn ein Kirchengemeindeverband existiert – läuft in Sachen Kooperation bei diesem Modell der Pastoral oft hinterher. Es sind in aller Regel nur zwei Aufgabenbereiche – also das Minimum – dem KGV übertragen. Wenn der Pfarrgemeinderat sich oft schon in der Verantwortung für die Pastoral im ganzen SB sieht, haben die Kirchenvorstände es oft noch nicht geschafft, den Blick über den eigenen Kirchturm hinaus zu weiten und stehen nicht selten mit beiden Füßen auf der Bremse. Ein Pfarrverband, der in 160 SBs eingerichtet wurde, ist die lockerste Form der Kooperation. Meine persönlichen Erfahrungen, die ich in den vergangenen Jahren auf unterschiedlichen Ebenen mit der Einrichtung des Pfarrverbandes gemacht habe, sehen eher düster aus. Ein paar Beobachtungen möchte ich benennen: Vielfach wurde ein Pfarrverband gegründet aber nicht mit wirklichem Leben gefüllt. Wenn sich eine Pfarrverbandskonferenz nur einmal im Jahr trifft und nur marginale pastorale Themen behandelt werden ohne Verbindlichkeit für den ganzen SB, bleibt der Pfarrverband ein „Papiertiger“.

Eine Vernetzung der wichtigen pastoralen Themen findet oft nicht statt: die PGRs beschäftigen sich mit den pastoralen Themenfeldern der Pfarrgemeinden und die Pfarrverbandskonferenz nur mit wenigen übergeordneten Themen. Der Pfarrverband bietet keine wirkliche Entlastung der Pfarrer, die Anzahl der Gremien und Sitzungen nahm in vielen Fällen sogar zu (PGRs, KVs, PVK und KGV). Oft führten für den Pfarrverband gemeinsam ernannte Pfarrer aufgrund ihrer unterschiedlichen pastoralen Ansätze zu einer regelrechten Lähmung nicht nur der Pfarrverbandskonferenz, sondern der gesamten Kooperation. Für die nicht funktionierenden Pfarrverbände hatte gestern erst jemand eine – wie ich finde – gelungene Bezeichnung gefunden – er sprach von „kooperativem Neben-Einander-Her“. Die Anzahl wirklich gut funktionierender Pfarrverbände mit einem gut aufgestellten Kirchengemeindeverband ist eher gering.

Meines Erachtens war und ist der Pfarrverband von Anfang an ein Übergangs- und Durchgangsmo-
dell – allerdings mit dem geringsten Widerstand aus den einzelnen

Pfarrgemeinden – in Richtung Kooperation. Aufgrund dieser Erfahrungen ist der nicht seltene Ruf von Pfarrern, die in einem Pfarrverband arbeiten, der Erzbischof möge doch endlich eine Fusion anordnen, gut zu verstehen. Das Modell des Pfarrverbandes erscheint alles in allem wenig geeignet, den Herausforderungen der Zukunft in den Seelsorgebereichen zu begegnen.

Diese Anmerkungen sollen genügen als eine eher schlaglichtartige Beschreibung des Status quo.

Wie kann sich das Erzbistum ausgehend von dieser Zustandsbeschreibung und den Prognosen, die Msgr. Dr. Heße aufgerissen hat, für die Zukunft adäquat aufstellen? Nach langen Überlegungen, die wir in einer vom Generalvikar geleiteten Arbeitsgruppe angestellt haben, möchte ich zwei Varianten vorstellen, die jetzt nichts überraschend Neues bieten, die aber beide grundsätzlich – wenn auch mit unterschiedlicher Qualität - geeignet scheinen, den kommenden Herausforderungen gewachsen zu sein, die uns nicht nur reagieren lassen, sondern in sich das Potential haben, dass wir, wie es in der Überschrift heißt, den Wandel wirklich gestalten:

1. Fusion zu einer Pfarrei im SB

2. Pfarreiengemeinschaft

Für beide Varianten gelten Eckdaten, die der Erzbischof vorgibt:

- **Reduzierung auf ca. 200 Seelsorgebereiche**
- Allein eine Reduzierung der Anzahl der SBs um etwa 20 würde schon zu einer spürbaren Entspannung bei der Findung eines leitenden Pfarrers führen. Diese Minderung erscheint bei einer genauen Betrachtung aller SBs relativ leicht umsetzbar. In vielen Fällen bietet sich eine Zusammenlegung benachbarter SBs an, weil diese z. B. im Laufe der Jahre regelrecht geschrumpft sind, oder eine Zusammenlegung bereits von vor Ort angefragt und vorgeschlagen worden ist, weil sich die Kooperation so ergeben hat. In anderen Fällen wurde der Zuschnitt der SBs bei der Errichtung den vorhandenen Pfarrern gemäß gestaltet. Nach deren Weggang oder Ausscheiden erscheint heute eine Korrektur angesagt. Von diesen Änderungen werden immerhin mindestens 40 Seelsorgebereiche betroffen sein.

Ein paar aktuelle Beispiele: Im Kreisdekanat Oberberg wurde gerade die Zusammenlegung von fünf zu drei Seelsorgebereichen entschieden. In Düsseldorf-Gerresheim ist die Zusammenlegung von zwei Seelsorgebereichen in der Planung. Generell aber sollen die heute geltenden Grenzen der Seelsorgebereiche nicht in Frage gestellt und neu beraten werden.

- ein kanonischer Pfarrer je Seelsorgebereich

Zukünftig wird es in jedem Seelsorgebereich nur noch einen kanonischen Pfarrer geben können. Für die fusionierte Pfarrgemeinde mit einem KV ist das kirchenrechtlich zwingend, für die Pfarreiengemeinschaft mit einem PGR und KGV ist es die geltende Regelung; alles andere macht auch keinen Sinn. Wenn heute noch zwei kanonische Pfarrer in ein und demselben Seelsorgebereich ernannt sind, muss einer von diesen bereit sein, auf seine Ernennung zu verzichten. Dieser wird dann zum Pfarrvikar ernannt.

- 2009 Wahl eines gemeinsamen PGR in jedem SB

Zum nächsten Termin der Pfarrgemeinderatswahl wird in jedem Seelsorgebereich ein Pfarrgemeinderat gewählt. Das gilt für beide Varianten: für die Fusion und für Pfarreiengemeinschaft.

- Realisierung der Varianten zum 1.1.2011 (oder eher)

Endlose Strukturdebatten müssen vermieden werden. Wie ich gleich darstellen werde, bietet sich der Zeitrahmen bis 2011 zur Umsetzung beider Varianten an. Dieser Zeitplan wird vom Erzbischof verbindlich festgeschrieben.

Variante 1

Vorgabe: Fusion zu einer Pfarrei

Diese Variante besagt, dass der Erzbischof verbindlich die Fusion in allen Seelsorgebereichen zu einer Pfarrei vorgibt. In aller Regel läuft diese Fusion über eine Verschmelzung der bestehenden Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde, d.h. die bestehenden Kirchengemeinden lösen sich auf, der Erzbischof errichtet eine neue Kirchengemeinde, die mit Genehmigung des Regierungspräsidenten den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwirbt. Festzulegen ist, welche der bisherigen Pfarrkirchen die neue Pfarrkirche sein soll; die neue Pfarrgemeinde erhält einen neuen Namen, den der Pfarrkirche oder einen Doppelnamen -oder?

Da die Festlegung der Pfarrkirche und die Bezeichnung der Pfarrei oft mit langwierigen emotionalen Prozessen verbunden sind, muss man überlegen, ob es dabei bleiben soll, dass in beiden Fällen nach Beratung im Seelsorgebereich dem Erzbischof ein Votum vorgelegt wird, oder ob die Entscheidung in beiden Fällen vom Erzbischof gefällt werden soll.

Die rechtlich selbstständigen Fonds: Fabrikfonds, Pfarrfonds etc. bleiben mit ihrer Zweckbestimmung bestehen. Die neue Kirchengemeinde wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden und übernimmt damit auch die Betriebsträgerschaften aller Einrichtungen der aufgelösten KGs und die bei diesen angestellten Mitarbeiter.

Vom zeitlichen Ablauf her stellt sich diese Variante wie folgt dar:

- im Herbst 2009 wird ein gemeinsamer PGR gewählt
- das Jahr 2010 wird für die Vorbereitung der Fusion genutzt
- zum 01. Januar 2011 fusionieren alle Pfarreien im Seelsorgebereich
- die Kirchenvorstandswahl wird von 2009 auf den März des Jahres 2011 verschoben
- die KV-Wahl in 2012 wird ausgesetzt
- Ab 2015 findet die Wahl wieder in 3jährigen Intervallen statt.

Auf dem Wege der Fusion zu einer Pfarrei wird erreicht:

- die Reduzierung der Gremien und der Sitzungen
- einfache Strukturen
- geringer Abstimmungsbedarf mit anderen Gremien

- Es reduziert sich die Verwaltungstätigkeit des Pfarrers deutlich, und nicht zu unterschätzen ist auch eine spürbare Entlastung der Rendanturen

Ob die Fusion zu einem deutlichen Verlust an Ehrenamtlichen führt, ist m. E. nicht entschieden, da sich gerade in möglichen Ortsausschüssen mit konkreten lokal ausgerichteten Aufgabenbereichen (Baufragen, Immobilienbetreuung, Feste etc.) und fest umrissenen Projekten mit großer Ortsnähe freiwillige Mitarbeiter/innen engagieren können. (Beispiel Wipperfürth)

- Die zukünftige Arbeit des Pfarrgemeinderates muss unter diesen geänderten Bedingungen genauer betrachtet werden. Er müsste sich m. E. zu einem „Pastoralrat“ entwickeln, der sich tatsächlich den Pfarrer beratend und unterstützend mit pastoralen Themen beschäftigt, die den ganzen Seelsorgebereich /die ganze Pfarrei betreffen. Auch ist zu klären, ob die anderen Pastoralen Dienste, die heute der Pfarrverbandkonferenz angehören, dann Mitglied eines solchen Pastoralrates sein sollten.
- **Variante 2 Die Variante 2 besagt, dass es zur verbindlichen Gründung einer Pfarreiengemeinschaft mit einem Pfarrgemeinderat und einem Kirchengemeindeverband kommt. Die Kirchenvorstände bleiben bestehen.**

Im Herbst 2009 würde die Wahl des einen gemeinsamen Pfarrgemeinderates stattfinden. Der Kirchengemeindeverband muss – als Vorgabe des Erzbischofs - bis zum 1.1.2010 mit allen rechtlich möglichen Aufgabenbereichen ausgestattet werden. Das geht weit über die heute geltende Regelung hinaus, wie ich gleich noch darstellen werde. Der kanonische Pfarrer leitet den Kirchengemeindeverband. Die Leitung der Kirchenvorstandssitzungen wird in der Regel dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Auch in dieser Variante sind Teilfusionen selbstverständlich möglich. Erst recht die Weiterentwicklung in Richtung Fusion zu einer Pfarrei.

Wie stellen sich die „Aufgaben des Kirchengmeindeverbandes“ im Sinne dieser Variante 2 dar?

Die Durchführung des gesamten „operativen Geschäftes“ wird diesem übertragen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie wahrscheinlich aber auch allen bekannt ist, dass der KGV als selbstständige juristische Person neben die weiter bestehenden Kirchengemeinden tritt, von daher erfolgt kein automatischer gesetzlicher Aufgaben- oder Rechtsübergang (wie etwa bei der erwähnten Verschmelzung von Kirchengemeinden). Zur Aufgabenübertragung bedarf es vielmehr einer rechtsgeschäftlichen Aufgabenübertragung. Im Falle der Übertragung von Einrichtungen (Kindergärten, GOTs) bedarf es einer Betriebsträgerschaftsübertragung incl. Vertrag. Ohne gültige Kirchenvorstandsbeschlüsse können keine Aufgabenbereiche übertragen werden. Im Verweigerungsfall, ein oder mehrere Kirchenvorstände nehmen eine Blockadehaltung ein, bleibt letztlich nur die Auflösung der Kirchengemeinde durch den Erzbischof und die Anordnung einer Fusion.

Im Einzelnen müssen übertragen werden:

- die Folgedienste und alle anderen Anstellungsverhältnisse - die Betriebsträgerschaft von Kindertagesstätten, Büchereien, Jugend- und Senioreneinrichtungen, die Versammlungsstätten (Pfarr- und Jugendheim), die Pastoral- und Kontaktbüros Der KGV wird der Empfänger der Pauschalen für Seelsorge und Verwaltung sowie der Empfänger der Pauschalen für die Bewirtschaftung der Versammlungs- und

Büroflächen.

Bei den Kirchenvorständen bleiben die Aufgabenbereiche:

- Verwaltung und Anlage des Kapitalvermögens
- Die Verwaltung des bebauten und unbebauten Grundbesitzes – wie z. B. Vergabe und Verwaltung der Erbbaurechte, Vermietung kirchengemeindlicher Wohnungen, Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke, Dienstwohnungen
- Bauliche Instandhaltung kirchengemeindlicher Gebäude. Für die Pfarreiengemeinschaft mit maximal ausgestattetem Kirchengemeindeverband spricht sicher, dass alte gewachsene Strukturen und teilweise Jahrhunderte alte Traditionen der Kirchengemeinden bestehen bleiben können, und dass gerade in ländlichen Gebieten die Identität oft sehr kleiner Kirchengemeinden erhalten bleibt. Der Verwaltungsaufwand aber bleibt entscheidend höher als bei einer Fusion. Gerade die Rendanturen beklagen mit Blick auf die Kirchengemeindeverbände einen deutlichen Mehraufwand, da z. B. zusätzliche Haushaltsstellen eingerichtet werden müssen, die zu einem starken Anstieg an Buchungen führen. Es macht einen großen Unterschied, ob es eine Rendantur mit 40 Einzelgemeinden incl. 10 Kirchengemeindeverbänden zu tun hat oder nur mit 10 fusionierten Pfarreien. Die Abklärung und Einhaltung der Schnittstellen zwischen KGV und Kirchenvorständen wird nicht ganz einfach sein. Es wird die Gefahr bestehen bleiben, dass PGR und KGV in ihrer Verantwortung für das Ganze beeinträchtigt werden, da sie zu sehr Interessenvertretungen der einzelnen Kirchengemeinden bleiben oder dazu missbraucht werden.

Diese beiden Varianten: Fusion und Pfarreiengemeinschaft stellen wir zur Diskussion und bitten darum, Pro und Contra zu benennen, zu diskutieren, zu erwägen und letztlich zu bewerten.

Ich möchte an dieser Stelle aber schon die beiden Fragen nennen, zu denen nach der Arbeit in Kleingruppen heute Nachmittag der Erzbischof Ihr und Euer Votum erbittet:

- 1) Soll der Erzbischof die Fusion zu einer Pfarrei im Seelsorgebereich anordnen?
- 2) Soll der Erzbischof die Wahlmöglichkeit zwischen Pfarreiengemeinschaft oder Fusion lassen?

Zunächst stehen wir zur weiteren Klärung sowie für Sach- und Verständnisfragen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Anmerkung zum Votum:

Der Priesterrat votierte am 23.3.2007 mit 28 Stimmen für Variante 1(Fusion) und mit 50 Stimmen für Variante 2 (Wahlmöglichkeit zwischen Pfarreiengemeinschaft und Fusion)